



## **RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON NUTZUNGSRECHTEN AN DER GEMEINSCHAFTSMARKE NR. 013479837 (VERGABERICHTLINIEN)**

### **VORBEMERKUNG**

Die Anforderungen an die Qualität der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Safety) in Deutschland gehören zu den höchsten weltweit. Aus diesem Grund genießt Deutschland in diesem Bereich international einen exzellenten Ruf. Gleiches gilt für die Qualitätsansprüche im Arbeitsschutz sowie im deutschen Zivil- und Katastrophenschutz.

Die hohen deutschen Standards setzen im Zusammenspiel mit exzellenter Ingenieurleistung, technischer Innovationskraft und wissenschaftlicher Präzision Maßstäbe, die in einer immer stärker vernetzten Welt auch von anderen Staaten höchste Anerkennung finden. In Deutschland im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Safety) erfolgreich eingesetzte und bewährte Produkte und Dienstleistungen können eine Kennzeichnung erhalten. Diese Kennzeichnung ist Ausdruck einer im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr anerkannten Anwendung in Deutschland.

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) e.V. hat deshalb die oben angeführte Kennzeichnung „Safety made in Germany („SMG“)“ als Wort- und Bildmarke mit Priorität zum 21.11.2014 als Europäische Gemeinschaftsmarke eintragen lassen; sie genießt deshalb Schutz in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

**Nutzungsrechte an der Marke werden für Produkte und Leistungen vergeben, die den hohen Ansprüchen und Standards der Anwender im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Safety) in Deutschland gerecht werden. Mit SMG fördert die vfdb das nationale und internationale Qualitätsniveau des Brand-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.**

Die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt gemäß den nachstehenden Regeln mittels entgeltlichen Markenlizenzvertrages durch die vfdb. Innerhalb der vfdb obliegt die Entscheidung einem Vergabeausschuss.

Die vfdb wird bei der Vorbereitung der Vergabe und der Abwicklung der Markenlizenzverträge von der Stiftung SafeInno unterstützt. Die Stiftung SafeInno prüft die bei der vfdb eingehenden Anträge, klärt etwaige Fragen mit den Antragstellern und leitet entscheidungsreife Anträge an die vfdb weiter.



Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)

vfdb-Geschäftsstelle · Postfach 1231 · 48028 Münster  
E-Mail: [smg@vfdb.de](mailto:smg@vfdb.de) · Web: [www.safety-in-germany.com](http://www.safety-in-germany.com)





## I. VERFAHREN; VERTRAGSPARTNER

1. Die Rechteeinräumung an Hersteller und Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die künftig ihre Produkte und/oder Dienstleistungen mit dieser Kennzeichnung ausstatten wollen, erfolgt durch die vfdb nach Zustimmung des Vergabeausschusses der vfdb auf der Grundlage dieser Richtlinien.
2. Die Rechteeinräumung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind schriftlich bei der  
vfdb-Geschäftsstelle  
Postfach 1231  
48338 Altenberge  
einzureichen.

Zur Stellung eines Antrags sollte das vorbereitete Formular verwendet werden. Soweit vorgesehene Formularfelder keinen ausreichenden Platz bieten, sind Zusatzblätter zu verwenden.

3. Dem Antrag sind alle zur Beurteilung und Entscheidung erforderlichen Unterlagen zur Beschreibung der relevanten Produkte bzw. Dienstleistungen sowie ihrer bewährten Leistungen für in Deutschland tätige und/oder anerkannte Organisationen oder Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr beizufügen.
4. Grundsätzlich ist für jedes Produkt bzw. jede Dienstleistung (im weiteren Produkt genannt), das/ die – nach Einräumung des beantragten Nutzungsrechtes – mit der Marke im Markt gekennzeichnet werden soll, jeweils ein eigenständiger Antrag einzureichen. Ausnahmsweise kann ein Antragsteller für mehrere Ausführungsvarianten desselben Produktes einen einzigen Antrag stellen. Der Antragsteller ist dann jedoch verpflichtet, seine unter den Antrag fallenden Produkte bzw. die vom Antrag umfassten Varianten desselben Produktes so genau zu bezeichnen (z. B. mit den internen Produktkennnummern oder Bezeichnungen des Antragstellers), dass sich die einzelnen Produkte durch den Lizenzgeber oder zur Prüfung beauftragte Dritte im Markt ohne weiteres identifizieren lassen und eine eindeutige Zuordnung des gekennzeichneten Produktes im Markt mit einem bestimmten Lizenzvertrag bzw. -antrag jederzeit leicht möglich ist.

Die Einräumung des Nutzungsrechtes muss sich stets eindeutig auf genau bestimmte Produkte beziehen. Es bleibt nicht dem Antragsteller überlassen, selbst zu entscheiden, ob das Produkt unter die Nutzungserlaubnis fällt oder nicht. Ggf. hat der Antragsteller eine schriftliche Aufstellung der Variantenliste eines Produktes mit dem Antrag einzureichen. Die Festlegungen des Herstellers im Antrag hinsichtlich seiner Produkte sind für die späteren Nutzungsrechte, sollten sie zugestanden und vertraglich vereinbart werden, bestimmend.





5. Die vfdb leitet eingegangene Anträge auf Einräumung von Nutzungsrechten an der Marke an die Stiftung SafeInno weiter. Diese
  - unterzieht eingegangene Anträge zunächst einer ausführlichen Vorprüfung, sobald das für die Durchführung der Antragsprüfung fällige Bearbeitungsentgelt gezahlt ist. Näheres zur Prüfungsgebühr ergibt sich aus der Entgeltrichtlinie.
  - weist den Antragsteller auf etwaige Probleme hin, die der beantragten Nutzungsrechtsübertragung entgegenstehen könnten.
  - empfiehlt ihm ggf., seinen Antrag zu ändern oder zu ergänzen oder, sofern er aussichtslos erscheint, ihn ggf. auch zurückzunehmen.
  - legt die Anträge nach erfolgter Vorprüfung in Form eines Exposés mit einer eigenen Empfehlung zur Beschlussfassung dem Vergabeausschuss der vfdb vor.
6. Ist ein Antrag auf Nutzungsrechtseinräumung an der Marke einmal abgelehnt worden, ist ein erneuter, inhaltlich unveränderter Antrag unzulässig.
7. Der Vergabeausschuss der vfdb entscheidet endgültig über Annahme oder Ablehnung eines von der Stiftung SafeInno vorgeprüften und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Antrages. Die SafeInno übermittelt die Entscheidung des Vergabeausschusses an den Antragsteller.
8. Das Nutzungsrecht an der Marke ‚SMG‘ wird befristet auf vier Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Markenlizenzvertrages ist möglich. Dazu ist ein Verlängerungsantrag zu stellen.

## II. ANTRAGSFÄHIGE PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN, ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

### 1. Für welche Produkte und Dienstleistungen kann eine Nutzungsrechtseinräumung erfolgen?

- 1.1 Eine Einräumung von Nutzungsrechten kann nur für solche Produkte und Dienstleistungen erfolgen,
  - 1.1.1 die von Organisationen und Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Safety) in Deutschland erfolgreich eingesetzt wurden oder werden und sich in der Praxis nachweislich bewährt haben und

für die die Marke eingetragen ist. Das Verzeichnis dieser für die Marke in Anspruch genommenen Waren und Dienstleistungen umfasst Folgendes:



Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)

vfdb-Geschäftsstelle · Postfach 1231 · 48028 Münster  
E-Mail: [smg@vfdb.de](mailto:smg@vfdb.de) · Web: [www.safety-in-germany.com](http://www.safety-in-germany.com)





## Abteilung I: Waren

**Markenklasse 01:** Feuerlöschmittel, Feuerschutzmittel.

**Markenklasse 07:** Abfüllmaschinen für Wasser und/oder Sand; Antriebsmaschinen, Antriebsmaschinen für Seilwinden; Druckluftmaschinen; Dynamos, Elektro- und Stromgeneratoren; Elektromotoren (ausgenommen Landfahrzeuge); Druckluftförderer; Gebläsemaschinen; Hebe-  
geräte, Kräne; Hochdruckreiniger; Kettensägen; Kompressoren; Luftpumpen; Vorrichtungen zur Beförderung mittels Luftkissen; Materialaufzüge; Motoren (ausgenommen für Landfahrzeuge); Pumpen (Maschinen); Scheren (elektrisch); Schneepflüge; Separatoren (Maschinen); Siebanlagen; Wagenheber (Maschinen); Wasserabscheider; Wasserturbinen; Winden; Kupp-  
lungen und Vorrichtungen zur Kraftübertragung (ausgenommen solche für Landfahrzeuge); Nicht handbetätigte landwirtschaftliche Geräte; Brutapparate für Eier; Verkaufsautomaten.

**Markenklasse 09:** Atemgeräte (außer für künstliche Beatmung); Atemmasken (ausgenommen für künstliche Beatmung); Atemschutzgeräte mit Luftfilter; Filter für Atemmasken;

Asbestbekleidungsstücke zum Schutz gegen Feuer; Asbestschuttschirme für Feuerwehrleute; Unfall-, Strahlen- und Feuerschutzbekleidungsstücke; Feuerschutzkleidung; Feuerschutz-  
bekleidungsstücke; Unfall-, Strahlen- und Feuerschutzschutzschuhe; Mundschutz;

Schutzhandschuhe gegen Röntgenstrahlen für gewerbliche Zwecke; Schutzhelme; Spezial-  
bekleidung für Labore; Schutzmasken; Schutzvorrichtungen gegen Röntgenstrahlen (nicht für  
medizinische Zwecke); Sicherheitskombiurte (ausgenommen für Fahrzeugsitze oder Sport-  
ausrüstungen); Unfallschutzhandschutz; Unfallschutznetze; Unfallschutzvorrichtungen für den  
persönlichen Gebrauch; Taucheranzüge; Ohrtampons;

Feuerlöschboote; Feuerlöschfahrzeuge; Löschflugzeuge

Feuerlöschdecken; Feuerlöscher; Feuerlöschgeräte; Feuerpatschen; Feuerspritzen; Feuer-  
wehrschräuche; Strahlrohre für Feuerlöschzwecke;

Sprinkleranlagen (Brandschutz);

Feuermelder; Rauch-, Brandmelde- und Brandschutzanlagen; Alarmglocken (elektrisch);  
Alarmgeräte; Alarmpfeifen; Bogenschirme, Blinker (Lichtsignale); Klingeln (Alarmanlagen);





Leuchtschilder; Megaphone; Nebelsignale (ohne Zündstoffe); optische Lampen; Rauchdetektoren; Signalanlagen, leuchtend oder mechanisch; Signalbojen; Signalglocken; Signallaternen; Signalpfeifen; Sirenen; Summer; Schilder; Temperaturanzeige; Windmesser;

Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, fotografische Film-, optische Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente;

Analysegeräte; Messgeräte; Gasanalysegeräte; Luftanalysegeräte; Detektoren; Diagnoseapparate für Feuerlöschboote;

Personenrufgeräte (Pager); Funksprechgeräte; tragbare Sprechfunkgeräte; Überwachungsapparate; Wärmekontrollgeräte; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität;

Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild; Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten; Mechaniken für geldbetätigte Apparate; Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer;

Rettungsnetze; Rettungsplanen; Rettungsringe; Rettungsvorrichtungen; Rettungswesten; Rettungsbojen; Rettungsflöße; Rettungsleitern;

Säuremesser;

Warndreiecke für Fahrzeuge.

**Markenklasse 12:** Fahrzeuge; Apparate zur Beförderung auf dem Lande, in der Luft oder auf dem Wasser; Autobusse; Ballons (Luftfahrzeuge); Beiboote; Beiwagen; Boote; Elektrofahrzeuge; Fallschirme, ferngesteuerte Fahrzeuge (ausgenommen Spielzeug); Flugapparate; Flugzeuge; Hubstapler; Krankenwagen; Lastwagen; Mopeds; Motorräder; Pontons; Rettungsfahrzeuge; Rettungsschiffe; Schiffe (Fluss- und Seeschiffe); Schlitten (Fahrzeuge); Schnee- und Gleitschutzketten; Schneemobile; Wasserfahrzeuge; Wasserflugzeuge.

**Markenklasse 16:** Lehr- und Unterrichtsmittel ausgenommen Apparate (insbesondere für Feuerwehrdienste, Rettungsdienste, technische und andere Hilfeleistungen); Papier, Pappe (Karton); Druckereierzeugnisse; Buchbinderartikel; Fotografien; Schreibwaren; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Künstlerbedarfsartikel; Pinsel; Schreib-





maschinen und Büroartikel (ausgenommen Möbel); Verpackungsmaterial aus Kunststoff, soweit es nicht in anderen Klassen enthalten ist; Drucklettern; Druckstöcke.

**Markenklasse 22:** Netze; Zelte; Planen; Segel; Säcke, soweit nicht in anderen Klassen enthalten; Bänder (zum Binden, nicht aus Metall); Verpackungsbeutel, -hüllen, -taschen aus textilem Material; Filtermaterial (Watte); Gurte (nicht aus Metall); Hängematten; Kabel (nicht aus Metall); Planen; Säcke (zum Transport und zur Lagerung von Gütern); Schnüre; Segel; Segeltuch; Seile (insbesondere Abschleppseile für Fahrzeuge); Watte; Bindfaden; Polsterfüllstoffe (außer aus Kautschuk oder Kunststoffen); Rohe Gespinnstfasern.

## Abteilung II: Dienstleistungen

**Markenklasse 38:** Telekommunikation (insbesondere Kommunikation mittels Telefon, mittels Computerterminals, durch faseroptische Netzwerke); Leitungs-, Routing- und Verbindungsdienstleistungen für die Telekommunikation; Mobiltelefondienste; Sprachübermittlungsdienste; Personenrufdienste (Rundfunk, Telefon oder mit anderen Mitteln elektronischer Kommunikation); Telefaxdienste; Telefondienste; Satellitenübertragung; Telefonkonferenzdienstleistungen; Übermittlung von Nachrichten; Vermietung von Geräten zur Nachrichtenübermittlung und von Telekommunikationsgeräten.

**Markenklasse 39:** Transport, Rettung und Bergung von Erkrankten, Verunglückten, Vergifteten oder kontaminierten Personen.

**Markenklasse 41:** Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen Feuerwehrwesen, Brandschutz, allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz, Gefahrenabwehr, Rettungsdienst, Zivilschutz, Notfallvorsorge, Bevölkerungsschutz und technische Hilfe.

**Markenklasse 42:** Wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen und Forschungsarbeiten und diesbezügliche Designerdienstleistungen; Industrielle Analyse- und Forschungsdienstleistungen; Entwurf und Entwicklung von Computerhardware und -software (insbesondere biologische Forschung); chemische Forschung; Computerberatungsdienste; Computersoftwareberatung; Durchführung von chemischen Analysen; Design von Computersystemen; Design von Computersoftware; Dienstleistungen von Ingenieuren; Forschungen auf dem Gebiet der Branddetektion, des Löschens, des Rettungswesens sowie der technischen Hilfeleistung; physikalische Forschung; Gestaltung und Unterhalt von Websites für Dritte; Erstellung von technischen, physikalischen, chemischen und biologischen Gutachten; Konvertieren





von Daten oder Dokumenten von physischen auf elektronische Medien; technische Projektplanungen; Vermietung und Wartung von Speicherplätzen zur Benutzung als Websites für Dritte (Hosting); Werkstoffprüfung; Wolkenimpfung.

**Markenklasse 45:** Sicherheitsdienste zum Schutz von Sachwerten oder Personen; Brandbekämpfung; zivile Schutzdienste in Form des Katastrophenschutzes; Beratung zur Brandbekämpfung und zum Katastrophenschutz; Überprüfung der Sicherheit von Fabriken; Überwachung von Einbruchsalarmen; Vermietung von Bekleidungsstücken; Vermietung von Brandmeldern; Vermietung von Feuerlöschern; zivile Schutzdienste.

- 1.2 Es müssen stets beide vorgenannten Bedingungen zugleich erfüllt sein. So ist z.B. die Nutzungsrechtsübertragung für Waren oder Dienstleistungen, die zwar unter Nr. 1.1.2 genannt sind, aber von in Deutschland tätigen und/oder anerkannten Organisationen und Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Safety) nicht selbst genutzt werden, nicht möglich.
- 1.3 Rein wissenschaftliche Leistungen, Erfindungen, Patente, Standards, Handlungskonzepte bzw. -methodiken etc., die (noch) keinen praktischen Niederschlag in marktfähigen Produkten oder Dienstleistungen gefunden haben, können nicht zur Grundlage einer Nutzungsrechtseinräumung gemacht werden.

## 2. Weitere Voraussetzungen

### 2.1 Antragsteller als Berechtigter an Produkt oder Dienstleistung

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst berechtigt ist, das Produkt oder die Dienstleistung in Deutschland anzubieten. Das geschieht in der Regel durch die Versicherung, das Produkt oder die Dienstleistung selbst hergestellt zu haben.

Antragsteller, die nicht originäre Hersteller des Produktes oder der Dienstleistung sind, für die sie einen Antrag gestellt haben oder stellen wollen, sondern ihr Angebot auf Nutzungslizenzen oder andere, z. B. konzerninterne Vereinbarungen oder Anweisungen stützen, müssen in geeigneter Weise belegen, dass sie berechtigt sind, das Produkt oder die Dienstleistung, für die die Einräumung von Nutzungsrechten an der Marke beantragt wird, in Deutschland am Markt anzubieten.

### 2.2 Referenzen für die Bewährung des Produktes/der Dienstleistung im praktischen Einsatz

Der Antragsteller muss Referenzen von in Deutschland tätigen und/oder anerkannten Organisationen oder Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Safety) angeben, die das





Produkt, für das er die Einräumung von Nutzungsrechten an der Marke beantragt, mehrfach oder über einen längeren Zeitraum tatsächlich praktisch genutzt und eingesetzt haben und die Bewährung in der Anwendung bestätigen können.

Nicht erforderlich ist, dass die Einsätze oder Anwendungen des Produktes bzw. der Dienstleistung durch die betreffende Organisation oder Einrichtung ausschließlich in Deutschland erfolgt sind; die Bewährung der Produkte und Dienstleistungen kann neben Einsätzen in Deutschland weltweit an beliebigen Orten erfolgt sein, sofern nur die anwendende Organisation oder Einrichtung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr grundsätzlich in Deutschland tätig oder anerkannt ist und sich der Nachweis auch auf die Bewährung bei Einsätzen in Deutschland bezieht.

Im Antragsformular sind die entsprechenden Daten anzugeben:

- Bewertung des Nutzens des Produktes oder der Dienstleistung, für die das Nutzungsrecht an der Marke beantragt wird, der durch die Anwendung im Bereich Safety entsteht/entstanden ist, aus Sicht des Antragstellers;
- ergänzend charakterisierende Zahlen bzw. besondere Merkmale dieses Nutzens (z. B. durch Parameter wie Zeitersparnis, Risikosenkung, Ressourceneinsparung etc.);
- Veröffentlichungen, Gutachten, Empfehlungen, Testate von Prüfstellen o.Ä., Bescheinigungen der das Produkt oder die Dienstleistung nutzenden Organisation bzw. Einrichtung, falls vorhanden.

### 2.3 „Made in Germany“ bei Produkten

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an der Marke für Produkte gilt zusätzlich die Voraussetzung, dass ein wesentlicher Teil der wertschöpfenden Produktion oder Herstellung dieser Produkte in Deutschland durchgeführt wurde bzw. wird. Sofern nur untergeordnete oder einzelne Teile oder Schritte der Produktion in Deutschland, fast alle anderen aber außerhalb Deutschlands stattfanden bzw. stattfinden, sind die Voraussetzungen nicht erfüllt. Ebenso genügt es nicht, wenn nur vor- oder nachbereitende Tätigkeit wie z. B. einzelne Entwicklungsschritte und Design sowie Qualitätskontrolle, Marketing und/oder Verkauf in Deutschland stattfinden. Eine starre prozentuale Grenze dagegen ist nicht festgelegt.

Der Antragsteller muss darstellen,

1. welche Wertschöpfungsschritte von der Produktidee bis zum verkaufsfertigen Produkt und damit welcher Wertschöpfungsanteil in Deutschland erfolgt und
2. welche Wertschöpfungsschritte und -anteile für die Qualität und die eigentliche Wertschätzung des Produktes bei den Abnehmern/Anwendern in Deutschland aus Sicht des Antragstellers ausschlaggebend sind und







3. dass diese gemäß Nr. 2 ausschlaggebenden Schritte der Wertschöpfung in Deutschland stattgefunden haben.

Bei der Anwendung der zuvor dargestellten Anforderungen gilt der Grundsatz, dass die Quantität bzw. der prozentuale Anteil der Wertschöpfung der in Deutschland ausgeführten Produktionsschritte um so geringer sein kann, je bedeutender die in Deutschland ausgeführten Schritte für die Qualität und Wertschätzung des Produktes am Markt sind.

#### **2.4 „Made in Germany“ bei Dienstleistungen**

Für Dienstleistungen genügt es, wenn der Antragsteller darstellen und nachweisen kann, dass die relevante Dienstleistung von ihm in Deutschland bei bzw. gegenüber einer in Deutschland tätigen und/oder anerkannten Organisation oder Einrichtung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr mehrfach oder über einen längeren Zeitraum erbracht wurde.

#### **2.5 Einhaltung geltender Normen und Richtlinien**

Für die Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Marke ‚SMG‘ müssen die Antragsteller eine Erklärung abgeben, dass die antragsrelevanten Produkte oder Dienstleistungen

- die einschlägigen rechtlichen Vorschriften beachten und
- alle jeweils sachlich einschlägigen gültigen und anwendbaren technischen Regeln einhalten, insbesondere den in Deutschland allgemein anerkannten technischen Regeln entsprechen; als solche Regeln gelten neben den deutschen technischen Regeln von Organisationen wie DIN, DKE und VDE, VDI, DVGW etc. auch die Regeln europäischer und internationaler Normungsorganisationen, wenn sie in deutsche technische Normen (DIN, VDE usw.) umgesetzt wurden oder werden müssen oder auch ohne eine solche nationale Umsetzung unmittelbar als Regeln der Technik für das betreffende Sachgebiet in Deutschland allgemein anerkannt sind.

Der Antragsteller hat die entsprechenden Rechtsvorschriften sowie technischen Normen und Richtlinien in seinem Antrag aufzuführen und schriftlich die Konformität zu bestätigen, sowie die entsprechenden Zertifikate und Nachweise in Kopie als Anlage anzufügen, soweit solche beim Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden sind.

Der Antragsteller muss den Lizenzgeber umgehend informieren, sobald sich Nachweise und Anerkennungen verändern oder diese verfallen.

Eine falsche oder irreführende Erklärung bzw. Aussage berechtigt die vfdb zur fristlosen Kündigung des Markenlizenzvertrag aus wichtigem Grund.





## 2.6 Weitergehende Qualitätsnormen

Gesonderte Darstellung nebst Nachweisen über die Erfüllung zusätzlicher Qualitätsnormen bzw. -regeln und -anforderungen, die nicht allgemein üblich sind, sondern das zu kennzeichnende Produkt über das allgemeine Marktniveau und/oder den anerkannten Stand der Technik hinausheben, können den Antrag stützend mit eingereicht werden.

## 3. Nutzungsentgelt, Wirtschaftsdaten, Gebührentabelle

Im Falle der Zuerkennung des Nutzungsrechtes werden Nutzungsentgelte (Gebühren) erhoben. Die Höhe dieser Nutzungsentgelte orientiert sich an Wirtschaftsdaten des Produktes, für welches das Nutzungsrecht beantragt wurde. Berücksichtigt werden weitere Kriterien, wie Art des Produktes, Charakteristik des Antragstellers, z. B. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtung, Ausbildungs- bzw. Trainingseinrichtung, spezieller Dienstleister etc.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist für jedes Nutzungsrecht individuell im Rahmen des Lizenzvertrages zu vereinbaren.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der Heranziehung von Wirtschaftsdaten des Antragstellers/ Lizenznehmers (z. B. Umsatzvolumen des Produktes) sind dazu gegebenenfalls erforderliche Angaben ausschließlich im Rahmen der Lizenzvertragsverhandlungen gegenüber der SafeInno offenzulegen. Die mit der Vergabe befassten Personen in der vfdb und in der SafeInno werden sich schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichten.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, durch Einsicht in die Entgeltrichtlinie eine eigene Abschätzung zur möglichen Höhe der Einschreibgebühr und des Nutzungsentgeltes zu treffen. Für beides leistet die Entgeltrichtlinie lediglich eine Orientierungshilfe. Die Einschreibgebühr wird nach Mitteilung der Annahme des Antrages zwischen dem Antragsteller und SafeInno vereinbart. Das Nutzungsentgelt wird verbindlich mit dem Lizenzvertrag geregelt.

